

Gebührenordnung zur Marktordnung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Gebührenordnung zur Marktordnung
2. IN DER FASSUNG VOM:	07.05.1993
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	7./8.08.1993
5. INKRAFTTRETEN:	

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Marktstandgelder

§ 2 - Gebührenschildner

§ 3 - Gebührenpflicht- und berechnung

§ 4 - Zahlung der Marktstandgelder

§ 5 - Höhe der Gebühren

§ 6 - Zahlungsverzug

§ 7 - Auskunftspflicht

§ 8 - Inkrafttreten



Gebührenordnung zur Marktordnung

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der Gewerbeordnung, der Hessischen Gemeindeordnung (in der jeweils gültigen Fassung), sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Mai 1993 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Marktanlagen (Gebührenordnung) erlassen:

§ 1 - Marktstandgelder

Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren (Marktstandgelder) nach dieser Gebührenordnung erhoben. Über die an die Stadt zu zahlende Gebühr erhält der Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid.

§ 2 - Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Zulassung für den Standplatz erteilt ist.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenpflicht- und berechnung

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.
- 2) Wer als Marktteilnehmer für ihn bereitgehaltene Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 4 - Zahlung der Marktstandgelder

- 1) Die Gebühr für die Beschicker des Wochenmarktes sind für die gesamte Zulassungsdauer grundsätzlich im voraus zu entrichten, im Höchstmaß jedoch nicht über ein halbes Jahr hinaus. Sie werden spätestens eine Woche nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bei Zuweisung von Tagesplätzen wird die Gebühr sofort fällig.
- 2) Die Gebühr für die Benutzung der Standplätze und der Kirchweih sind im voraus bis spätestens zum ersten Tag der Veranstaltung zu entrichten.
- 3) Die Zahlung der Gebühren soll möglichst bargeldlos an die Stadtkasse Dietzenbach erfolgen. Als Einzahlungstag gilt der Tag der Gutschrift. Bei Zuweisung von Tagesplätzen wird die Gebühr von der Marktaufsicht kassiert.

§ 5 - Höhe der Gebühren

- 1) Die Gebühren betragen:
Standplatz pro Markttag je qm 1,00 €



2) Gebühren für die Kirchweih

Die Gebühren für Standplätze für Verkaufsgeschäfte und zum Darbieten von Lustbarkeiten werden nach der Größe und der Lage des beanspruchten Platzes sowie nach Art und Umfang des Geschäftes im Einzelfall festgelegt bzw. mit dem Unternehmer vereinbart.

Für die Festsetzung gilt folgender Rahmen

50,00 € bis 1000,00 €

§ 6 - Zahlungsverzug

- 1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 2) Bleibt der Gebührenschuldner trotz zweimaliger Aufforderung die Gebühren schuldig, erlischt die Zulassung. Der Magistrat kann in diesem Falle die erneute Zulassung von der Zahlung der künftigen Gebühr nach Maßgabe des § 4 abhängig machen.

§ 7 - Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben den Beauftragten des Magistrats alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben vollständig und richtig zu machen.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

